

II-2734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. ....209/A  
Präs.: 9. JULI 1991  
.....

der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Khol, DDr. Niederwieser, Arthold  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt  
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 446/1990,  
wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 3 lautet:

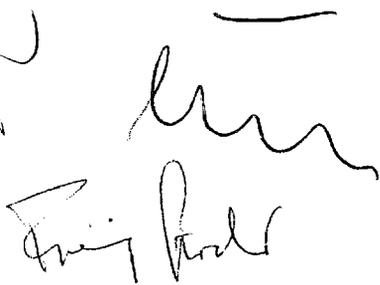
"(3) Durch Bundesgesetz kann für bestimmte Vorhaben die  
Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens sowie die

- 2 -

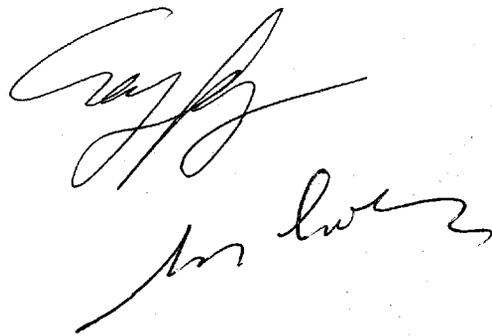
Beteiligung an den nachfolgenden Bewilligungsverfahren vorgesehen werden. Das Bürgerbeteiligungsverfahren ist von der Landesregierung durchzuführen. Bei Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken, haben die betroffenen Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen. Die Bewilligungsbehörden können ihre Bescheide, unbeschadet ihrer Zuständigkeit zur Sachentscheidung aufgrund der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Gesetze, auf die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens stützen."

2. Die bisherigen Art. 11 Abs. 3 bis 5 werden als Abs. "4" bis "6" bezeichnet; Abs. 4 erster Satz lautet:

"Die Durchführungsverordnungen zu den nach den Absätzen 1 bis 3 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen."



Ernst Kral



### B e g r ü n d u n g :

Mit dem unter einem vorgelegten Antrag betreffend ein Bundesgesetz über die Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren (Bürgerbeteiligungsgesetz) soll für bestimmte Vorhaben ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorgeschrieben werden.

Der vorliegende Entwurf sieht eine Ergänzung des Art. 11 Abs. 3 B-VG dahingehend vor, daß einerseits der Bundesgesetzgeber ein derartiges Bürgerbeteiligungsverfahren regeln kann und andererseits die Vollzugszuständigkeit der Landesregierung für dieses Bürgerbeteiligungsverfahren verankert wird.

Ebenso wird für Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken, vorgesehen, daß die betroffenen Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen haben.

Um die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens in sämtlichen Bewilligungsverfahren, gleich ob sie auf Grund bundesgesetzlicher oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, verwenden zu können, wird weiters vorgesehen, daß sich die Bewilligungsbehörden bei ihrer Entscheidung, unbeschadet ihrer Zuständigkeit zur Sachentscheidung, auf die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens stützen können.